

## **Pressemitteilung**

vom 21. Juni 2005

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

### **Fristverlängerung in der Angelegenheit BARS ./ Deutschland, Beschwerde-Nr.: 2725/04**

Mit Schreiben vom 8. Juni 2005 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Frist zur Stellungnahme des Unterzeichners auf die Stellungnahmeschrift der Bundesregierung vom 21. Februar 2005 sowie auf die Ausführungen des Gerichtshofs in der am 30. März 2005 verkündeten Entscheidung v. Maltzahn u.a. ./ Deutschland bis zum 25. Juli 2005 verlängert. Damit gab der Gerichtshof einem Fristverlängerungsantrag des Unterzeichners statt. Auch die Bundesregierung hatte zwei Fristverlängerungen zur Stellungnahme auf die Beschwerdeschrift des Unterzeichners gewährt bekommen.

In dem Verfahren geht es um einen Fall schweren Verfolgungs- und Vermögensentziehungsunrechts in der sowjetischen Besatzungszeit, in dem der Unterzeichner die Anwendbarkeit des VwRehaG behauptet. Zum ersten und bisher einzigen Mal hatte das BVerwG in einem derartigen Fall die Revision zugelassen, weil hinreichend dargelegt worden sei, dass die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des VwRehaG auf Vermögensentziehungsfälle in der Besatzungszeit von grundsätzlicher Bedeutung sei. Die Revision hat das BVerwG dann allerdings

abgewiesen (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2002 – 3 C 16.01 – ZOV 2002, 178 f.) Die dagegen eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde mit dem 9-seitigen Beschluss des BVerfG vom 4. Juli 2003 – 1 BvR 834/02 – ZOV 2003, 304, nicht zur Entscheidung angenommen. Der EGMR hat mit Beschluss vom 9. Juli 2004 die dagegen gerichtete Beschwerde des Unterzeichners als einziges weiteres Verfahren im Bereich 1945 – 49er Vermögensentziehungen noch nach der mündlichen Verhandlung der Kleinen Kammer am 29. Januar 2004 in Sachen v. Maltzahn u.a. angenommen und der Bundesregierung zur Stellungnahme zugesandt.

Der Gerichtshof hat nun allerdings bereits in den Entscheidungen zu den Beschwerden v. Maltzahn u.a., verkündet am 30. März 2004 ausgeführt, nach der deutschen Rechtsprechung sei das VwRehaG unanwendbar in Fällen von Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit. Da es aus diesem Gesetz nach deutschem Recht also keinen Rechtsanspruch gäbe, könne die BRD auch nicht unter Verstoß gegen die Konventionen einen solchen entzogen haben.

Der Unterzeichner wird sich nun innerhalb der Frist, im vollen Bewusstsein der insoweit jedenfalls partiell präjudizierenden Wirkung der schon vorliegenden Entscheidung v. Maltzahn u.a. darum bemühen, dem Gerichtshof plausibel zu machen, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Rehabilitierung grob rechtstaatswidrigen Unrechts in der Besatzungszeit, der ja erst seit kurzem vom BVerfG auch für grob rechtstaatswidrige strafrechtliche Zugriffe in dieser Zeit anerkannt ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2003 – 1 BvR 834/02 – aaO), auch im Bereich grob rechtstaatswidrigen verwaltungsrechtlichen Unrechts besteht, weil weder das VermG in § 1 Abs. 7 VermG noch in § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG, noch der EV in Art. 17 und 19 EV noch die verallgemeinerungsfähigen deutschen Wiedergutmachungsrechtsgrundsätze, die insbesondere aus politischen Verfolgungen im Dritten Reich resultierten, zwischen strafrechtlichem und verwaltungsrechtlichem grobrechtstaatswidrigen Unrecht unterschieden haben. Rehabilitierungsrechtlich gilt vielmehr, dass alleine die Eingriffsintensität in Persönlichkeitsrechte, nicht aber das formale Gewandt des Zugriffs über die Existenz oder Nichtexistenz des Rehabilitierungsanspruches im deutschen Recht entscheidet. Dieses Kriterium hatte selbst das BVerfG im Fall BARS als entscheidendes Kriterium bezeichnet. Legt man allerdings dieses Kriterium zugrunde, ist die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers die strafrechtliche Rehabilitierung für solche Fälle zu ermöglichen, die verwaltungsrechtliche aber zu versperren, willkürlich. Diese trägt ja nach heutiger Rechtspraxis dafür Sorge, dass jemand, der eine massive politische und unberechtigte persönliche Verfolgung erlitt und in diesem Rahmen seines Vermögens beraubt wurde, nur dann rehabilitiert werden darf, wenn die Verfolgung im Kleide einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgte. Damit verabschiedet sich die BRD auch von etablierten wiedergutmachungsrechtlichen Grundsätzen, wonach es bei massiven politischen Verfolgungsakten auf die Form der Verfolgung nicht ankommt, wie diese etwa auch für Fälle der politischen Verfolgung im Dritten Reich bis heute stets angewandt werden. Das BVerfG hat auch bereits anerkannt, dass der Grundsatz, dass in Deutschland bei schweren politischen Verfolgungsfällen mit Vermögensentzug ein „besonderes öffentliches Interesse“ an eine Rehabilitierung und Rückgabe besteht, für schwere Verfolgungsfälle in der sowjetischen Besatzungszeit gleichermaßen gilt wie für schwere Verfolgungsfälle im Dritten Reich (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – ZOV 2000, 24 ff.). Die „verwaltungsrechtlich rechtstaatswidrig Verfolgten“ haben damit nach deutschem Recht und nach deutscher Rechtspraxis einen einklagbaren Anspruch auf Gleichbehandlung mit den „strafrechtlich rechtstaatswidrig Verfolgten“ in der SBZ. Die Nichterfüllung dieses Anspruchs verletzt die Konvention in Art. 1 (Eigentumsschutz) des 1. ZP zur EMRK und Art. 1 des 1. ZP zur EMRK iVm Art. 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK.

Ob es noch gelingen kann, anhand des Falles BARS dieser Betrachtung zum Durchbruch zu verhelfen, nachdem der Gerichtshof sich mit der Anwendbarkeit des VwRehaG bereits in den Fällen von Maltzahn u.a. befasst hat, ist natürlich fraglich. Der Unterzeichner stimmt sich bei den Arbeiten an seinem entsprechenden Schriftsatz mit anderen Experten der Thematik ab.

---

gez. Stefan von Raumer  
-Rechtsanwalt -